

## **FAQ – Coronavirus / Auswirkungen auf die Kinderbetreuung**

Stand: 18. März 2020

**Kann mein Kind die Notbetreuung in Anspruch nehmen? Welche Berufsgruppen gehören zu den unentbehrlichen Schlüsselpersonen? Kann ich mit meinem Kind auf den Spielplatz gehen? Diese und andere Fragen beantworten wir mit den FAQ „Coronavirus / Auswirkungen auf die Kinderbetreuung“.**

Für den Zeitraum vom 18. März bis zunächst zum 13. April 2020 sind Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Kinderhorte, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie Ferienlager geschlossen. Den Erlass, der die Schließungen sowie die Notbetreuung regelt, finden Sie unter: [https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MS/MS/2\\_Gesundheit/2020\\_03\\_15\\_Erlass-Notbetreuung.pdf](https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/2_Gesundheit/2020_03_15_Erlass-Notbetreuung.pdf)

### **Kann mein Kind die Notbetreuung in Anspruch nehmen?**

Ab dem 18. März 2020 werden in Schulen und Kitas nur noch Kinder bis zum 12. Lebensjahr betreut, wenn beide Erziehungsberechtigten, oder der/die Alleinerziehende zur Gruppe der unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehören und sich eine Betreuung anders nicht organisieren lässt.

### **Welche Berufsgruppen gehören zu den unentbehrlichen Schlüsselpersonen?**

Wenn beide Elternteile bzw. der alleinerziehende Elternteil in der medizinischen, pflegerischen und pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen der Daseinsvorsorge und des öffentlichen Lebens tätig sind/ist, können sie für ihre Kinder die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Dazu zählen insbesondere alle Einrichtungen der Gesundheits-, Arzneimittelversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, des Justiz- und Maßregelvollzuges, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse und Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Versorgung mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung.

Mit Erlass vom 17. März 2020 gehören zu der Personengruppe der unentbehrlichen Schlüsselpersonen auch:

- Verkaufspersonal im Lebensmitteleinzelhandel und in Drogerien,

- Personal in Krisen- und Pandemiestäben von Behörden und Unternehmen,
- Personal in Geldinstituten, das unmittelbar mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs befasst ist,
- Angehörige Freiwilliger Feuerwehren und von Einheiten des Katastrophenschutzes,
- Beschäftigte bei der Post,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Behörden, deren Behördenleitung schriftlich bestätigt, dass die jeweilige Person benötigt wird, um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung sicherzustellen sowie
- Beraterinnen und Berater in Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.

### **Ich werde als unentbehrliche Schlüsselperson eingeordnet, mein/e Partner/in hingegen nicht. Kann mein Kind die Notbetreuung in Anspruch nehmen?**

Um Infektionsketten zu unterbrechen, zielt die Schließung darauf, dass sich möglichst wenige Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten. Deshalb ist eine Inanspruchnahme der Notbetreuung nur möglich, wenn beide Elternteile als unentbehrliche Schlüsselperson einzuordnen sind. Damit sollen die gesellschaftlichen Grundfunktionen bspw. zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens sichergestellt werden.

Arbeitet beispielsweise die Mutter als Ärztin und der Vater als Gärtner, besteht kein Anspruch darauf, dass das Kind die Notbetreuung nutzen kann. Die Betreuung muss somit auf anderem Weg sichergestellt werden.

### **Wie weise ich nach, dass ich zu den unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehöre?**

Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Notbetreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen muss durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. - bei Behörden - der Behördenleitung bzw. bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft gegenüber der entsprechenden Gemeinschaftseinrichtung nachgewiesen werden.

### **Werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Betreuungsbedarf weiterhin betreut?**

Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischen Förderbedarf nach Paragraph 8 KiFöG, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind, werden weiter in der jeweiligen Einrichtung betreut. Dies gilt auch, wenn die Eltern nicht zu den unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehören.

### **Kann ich mit meinem Kind auf den Spielplatz gehen?**

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat am 17. März 2020 die „Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“ beschlossen (siehe [https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MS/MS/Presse\\_Corona/VO/VAR\\_2-VO-SARS-COVID-19\\_2020-03-17\\_lesefassung.pdf](https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/VO/VAR_2-VO-SARS-COVID-19_2020-03-17_lesefassung.pdf)). Die Verordnung legt fest, dass u.a. Spielplätze, Freizeitparks, Schwimmbäder und Kinos geschlossen werden. Weitere Hinweise zum Umgang mit Kindern in dieser für Familien herausfordernden Situation finden Sie u.a. unter

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/Handreichung\\_COVID-19\\_Tipps\\_fuer\\_Eltern.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Handreichung_COVID-19_Tipps_fuer_Eltern.pdf).

## **Weshalb wurden die Schließungen von Kitas und Schulen so kurzfristig veranlasst?**

Ziel der Schließung von Schulen und Kitas ist, zur Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus in Deutschland beizutragen. Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Infektionszahlen hat die Landesregierung von Sachsen-Anhalt auf Grundlage einer Abstimmung zwischen Bundesregierung und den Ländern beschlossen, am 15. März 2020 beschlossen, Kitas und Schulen bis zunächst zum Ablauf des 13. April 2020 zu schließen. Am Montag, 16. März, und Dienstag, 17. März, gab es eine Übergangszeit, in der die Notbetreuung für alle Kinder in Anspruch genommen werden konnte, für die kurzfristig noch keine andere Betreuung organisiert werden konnte.

Die mit dem Coronavirus einhergehenden Maßnahmen stellen viele Menschen vor große Herausforderungen. Diese können nur gemeinsam und im Bewusstsein über die Verantwortung aller Bürgerinnen und Bürger bewältigt werden. Nicht für alle Probleme, die sich aktuell aus den eingeleiteten Maßnahmen ergeben, gibt es bereits Lösungen. Wir bitten um Verständnis, dass manche Lösungen noch entwickelt werden müssen.